

Pflege-Mappe

Ziele und Aufgaben der Pflegeberatung
Leistungen der Pflegeversicherung
Leistungen des Sozialhilfeträgers/
Hilfe zur Pflege



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.



Impressum:

Herausgeber:

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Amt für Altershilfen und Sozialplanung
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Telefon: 02452 13-0
Internet: <https://service.kreis-heinsberg.de>

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

gute Beratung ist ein Schlüssel zur guten Pflege. Pflegebedürftige Menschen haben dadurch bessere Chancen, möglichst lange und gut versorgt im eigenen Zuhause zu wohnen und zu leben. Die Pflegeberatung gibt es nicht von der Stange, sie muss wie Maßkleidung auf die persönliche Situation zugeschnitten sein.

Die Pflege eines Familienmitgliedes bedeutet für alle Beteiligten sich auf umfangreiche und immer wiederkehrende Anforderungen einzustellen. Meist ist der Verlauf der Pflegesituation nicht vorhersehbar und stellt für die Betroffenen immer wieder Veränderungen dar, die meist mit neuen Aufgaben einhergehen. In der Pflegesituation ist daher ein hohes Maß an Verantwortung und auch körperlicher Einsatz gefordert.

Häufig fehlt es an Wissen über Pflegehandlungen, Pflegetechniken, Entlastungsmöglichkeiten und Finanzierbarkeit der Pflege. Die Übernahme der Pflege eines Angehörigen ist immer auch ein Eingriff in die familiären Abläufe, Routinen und Gepflogenheiten und ist somit familiäre Entwicklungsaufgabe. Der ausführlichen und individuellen Beratung kommt daher eine wichtige Funktion bei der Einrichtung und Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements zu.

Der tatsächliche Unterstützungs- und Hilfebedarf eines Menschen kann erheblich von dem im Pflegegutachten festgestellten Bedarf abweichen, so dass die Pflegekassenleistungen zur Deckung einer erforderlichen Versorgung möglicherweise nicht ausreichen.

Der Inhalt der Pflegemappe soll informieren und gleichzeitig motivieren, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiter der Pflegeberatungsstelle stehen Ihnen sowohl telefonisch als auch persönlich in den Räumlichkeiten des Kreishauses zur Verfügung. Wenn die Pflegesituation es erfordert, kommen die Mitarbeiter der Pflegeberatung auch gerne zu Ihnen nach Hause.

Ich wünsche Ihnen die nötige Kraft und Stärke für den Pflegealltag und hoffe, dass der Inhalt der Mappe dazu beiträgt, Ihnen die vielen Möglichkeiten staatlicher Hilfen aufzuzeigen.

Ihr Landrat



Stephan Pusch

Inhaltsverzeichnis

Die Systematik der MDK-Begutachtung.....	4
Änderungen durch die Pflegereform 2021.....	6
Leistungen der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2022	7
Leistungen der Pflegekasse bei Vorliegen des Pflegegrades 1.....	8
Leistungen der Pflegekasse bei Vorliegen der Pflegegrade 2, 3, 4 und 5.....	8
Palliativpflege/ Hospiz	11
Pflegezeitgesetz/Familienpflegezeitgesetz	12
Soziale Sicherung der Pflegepersonen	13
Ausländische Haushalts- Betreuungskräfte in Privathaushalten.....	13
Vorsorgevollmacht.....	14
Patientenverfügung.....	14
Wohnberatung	15
Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	16
Hilfe zur Pflege.....	16
Heimplatzfinanzierung.....	18
Pflegewohngeld.....	19
Elternunterhalt 2020.....	20
Ambulante Pflegedienste.....	21
Intensivpflegedienste	22
Tagespflegeeinrichtungen.....	22
Kurzzeitpflege.....	23
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen.....	24
Gerontopsychiatrien	25
Wohngemeinschaften/ Wohngruppen	26
Facheinrichtungen/ Fachdienste	26
Servicewohnen.....	26
Haus- Notruf- Systeme.....	27
Mahlzeitendienste.....	27

Pflegefall -Was nun?

Wo bekomme ich Hilfe? Wer berät mich zu allen Themen?

Die Pflegeberatungsstelle des Kreises Heinsberg



Gerda Hermes
Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Str. 45

2. Etage / Zimmer 231
Telefon: 02452-135504
E-Mail: gerda.hermes@kreis-heinsberg.de



Jürgen Köllmann
Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Str. 45

2. Etage/ Zimmer 232
Telefon: 02452-135503
E-Mail: juergen.koellmann@kreis-heinsberg.de

Die Beratung erfolgt

individuell - unabhängig – zeitnah

im Kreishaus oder auch bei Ihnen zuhause.

Pflegebedürftigkeit

Unsere Aufgaben sind neben der allgemeinen Beratung auch die Ermittlung des individuellen und ganzheitlichen Hilfebedarfs im Einzelfall sowie die Begleitung der Hilfesuchenden im Rahmen eines umfassenden Fallmanagements.

Alle zur individuellen Bedarfsdeckung erforderlichen Hilfen, die verfügbar und realisierbar sind, werden in die Versorgungsplanung mit einbezogen.

Das vorrangige Ziel der gesetzlichen Pflegeversicherung- die Ausweitung der ambulanten häuslichen Versorgung- wird im Kreis Heinsberg bereits seit vielen Jahren gelebt und hat somit oberste Priorität bei der Versorgung der Menschen. Ziel der gesetzlichen Regelungen ist insbesondere auch den pflegebedürftigen Menschen möglichst lange ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen.

„Pflegebedürftigkeit ist ein Lebensrisiko, das jeden und jede Familie treffen kann“!

Pflegebedürftigkeit war früher Familiensache. Durch die sich verändernden Familienstrukturen ist diese familiäre Versorgung heute aber oftmals nicht mehr in einem gebotenen Umfang zu gewährleisten. Deshalb bedarf es weiterer Unterstützungs- und Helfernetzwerke. Mit den Pflegestärkungsgesetzen wurden ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungssystem eingeführt, um allen Pflegebedürftigen, egal ob psychisch kranke oder körperlich eingeschränkte Menschen, einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung zu ermöglichen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der Pflegeversicherung/der Krankenkasse des Versicherten. Die Pflegekasse beauftragt dann den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für Pflegebedürftigkeit erfüllt sind. Die Begutachtung erfolgt in der Wohnung des Antragstellers. Aufgrund der Corona Situation können die Begutachtungen auch im Rahmen eines telefonischen geführten strukturierten Interviews stattfinden. Bei Heimaufenthalt erfolgt die Begutachtung entsprechend. Das Gutachten muss innerhalb von fünf Wochen vorliegen. Pflegenden Angehörige sollten bei der Begutachtung unbedingt anwesend sein, um ihrerseits über den Hilfebedarf Auskunft zu geben. Es kann auch ratsam sein, sich durch eine professionelle (Pflege)-Kraft unterstützen zu lassen.

Die Systematik der MDK-Begutachtung

Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)

Im Rahmen der Begutachtung durch den MDK werden sechs Lebensbereiche (Module) nach folgenden Kriterien betrachtet

Eine Person kann:

selbständig	die gesamte Aktivität ausführen
überwiegend selbständig	den größten Teil der Aktivität ausführen
überwiegend unselbständig	nur einen geringen Anteil ausführen
unselbständig	keinen nennenswerten Anteil durchführen

Eine Fähigkeit ist:

vorhanden
überwiegend vorhanden
überwiegend nicht vorhanden
nicht vorhanden

Die Lebensbereiche /Module

Mobilität

Körperliche Beweglichkeit, Körperkraft, Bewegungskoordination, selbständiges Fortbewegen im Wohnbereich, Fähigkeit Treppen zu steigen

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Zeitliche und räumliche Orientierung, Verstehen von Sachverhalten, Erkennen von Gefahren und Risiken, Gespräche führen können

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Nächtliche Unruhe, Ängste, Wahnvorstellungen, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, verbale Aggression, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, Sozial inadäquate Verhaltensweisen, sozialer Rückzug, Isolation, Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen

Selbstversorgung

Nahrungsaufnahme: Essen und Trinken, Zubereiten der Mahlzeiten, Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Ankleiden, Auskleiden, selbständige Toilettengänge

Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen

Blutzuckermessungen, Medikamenteneinnahme, Umgang mit Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.), Aufsuchen des Arztes

Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Fähigkeit den Tagesablauf zu planen und zu gestalten, Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sich beschäftigen, Kontaktfähigkeit zu anderen Menschen, Aufrechterhalten sozialer Kontakte, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen

Erhebung weiterer versorgungsrelevanter Informationen

Haushaltsführung, Außerhäusliche Aktivitäten, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Teilnahme an kulturellen, religiösen und sportlichen Veranstaltung.

Widerspruch

Sind Sie mit der Entscheidung der Pflegekasse hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad nicht einverstanden, können Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides Widerspruch einlegen.

Welche Hilfen gewährt die Pflegeversicherung?

Bei der Pflegeversicherung handelt es sich **nicht** um eine Vollkaskoversicherung. Dies bedeutet, dass nicht jede erforderliche pflegerische Versorgung in Gänze durch die Leistungen der Pflegeversicherung abgesichert ist.

Änderungen durch die Pflegereform 2021

Ansprüche auf Kostenerstattung auch nach dem Tod (§ 35 SGB XI)

Erstattungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung, z. B. für Verhinderungspflege, Entlastungsleistungen und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, erlöschen nicht mehr mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, sondern können noch innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden.

Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39 SGB V)

Es besteht ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus von längstens 10 Tagen direkt im Anschluss an eine Behandlung, wenn die Pflege zu Hause nicht sichergestellt ist. Kostenträger ist in diesem Fall die Krankenkasse, nicht die Pflegekasse. Die Übergangspflege findet in dem Krankenhaus statt, in dem die Behandlung erfolgt ist.

Umwandlungen von Pflegesachleistungen (§ 45a SGB XI)

Es ist nun möglich, auch ohne vorherigen Antrag bis zu 40% der Pflegesachleistungen für Entlastungsleistungen nach § 45 SGB XI zu verwenden. Mehrauszahlungen werden verrechnet.

Vereinfachte Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 40 SGB XI)

Es bedarf keiner ärztlichen Verordnung mehr. Es reicht, wenn eine Empfehlung einer Pflegefachkraft einem Antrag für (Pflege-) Hilfsmittel (bspw. Pflegebett, Lagerungshilfen, Gehhilfen, Haltegriffe für Bad und Toilette, Badewannenlifter, Toilettensitzerhöhung etc.) beigefügt wird.

Erweiterte Beratungspflichten der Pflegekassen (§ 7 SGB XI)

Die Pflegekassen müssen nun nicht nur beim Erstantrag, sondern auch bei der Beantragung weiterer Leistungen auf den Anspruch einer Pflegeberatung hinweisen und eine*n konkreten Ansprechpartner*in nennen.

Pflegebedürftige Personen, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten (§ 43c SGB XI)

5% des Eigenanteils innerhalb des ersten Jahres

25 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 12 Monate,

45 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 24 Monate und

70% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 36 Monate im Heim leben.

Leistungen der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2022

Pflegegrad ►	1 ▼	2 ▼	3 ▼	4 ▼	5 ▼
Leistungsarten ▼					
Pflegegeld (§37 SGB XI)		316 €	545 €	728 €	901 €
Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)		724 €	1363 €	1693 €	2095 €
Entlastungsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Tagespflege		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Verhinderungspflege* (§39SGB XI)		1612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Kurzzeitpflege** (§42 SGB XI)		1774 €	1774 €	1774 €	1774 €
Pflegeheim	125	770	1.262	1.775	2.005
Wohnumfeld Verbesserung	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Wohngruppenzuschlag	214	214	214	214	214
Pflegehilfsmittel	40	40	40	40	40
Behindertenhilfe		266	266	266	266
Beratung nach § 37 SGB XI Je nach Pflegegrad zwischen 2 und 4x jährlich	☺	☺	☺	☺	☺
Beratung § 7a SGB X Allgemeine Pflegeberatung	☺	☺	☺	☺	☺
Pflegekurs	☺	☺	☺	☺	☺

*bis zu 806 € ungenutzter Kurzzeitpflegeleistungen können auf die Verhinderungspflege übertragen werden. Damit können maximal 2418 € je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

** zusammen mit noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus der Verhinderungspflege stehen dann bis zu 3386 € im Kalenderjahr zur Verfügung.

Leistungen der Pflegekasse bei Vorliegen des Pflegegrades 1

1. **Pflegeberatung** nach §§ 7a und 7b
Allgemeine Beratung zu allen Themenfeldern einer pflegerischen Versorgung
2. **Beratung** in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3
Bei Pflege eines Angehörigen in der häuslichen Umgebung und Bezug von Pflegegeld
3. Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in **ambulant betreuten Wohngruppen**
4. Versorgung mit **Pflegehilfsmittel**
(Aufsaugende Bettschutzeinlagen, Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen, Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel)
5. Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur **Verbesserung des** individuellen oder gemeinsamen **Wohnumfeldes**
6. Zusätzliche **Betreuung und Aktivierung** in stationären Pflegeeinrichtungen
7. **Pflegekurse** für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
8. **Entlastungsbetrag** in Höhe von 125 EUR/ mtl.
Dieser Betrag kann nur beim Pflegegrad 1 auch für die Grundpflege durch einen Pflegedienst eingesetzt werden.

Leistungen der Pflegekasse bei Vorliegen der Pflegegrade 2, 3, 4 und 5

Pflegegeld

bei häuslicher Pflege durch Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte
Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege z. B. durch Angehörige selbst sichergestellt wird. Das Pflegegeld kann aber auch mit der Pflegesachleistung kombiniert werden (vgl. Kombinationsleistung).

Pflegesachleistung

bei Versorgung durch einen Pflegedienst
Die Pflegesachleistung wird von mobilen Pflegediensten erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Pflegekasse.

Kombinationsleistung

Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld
Falls die Pflegesachleistung nicht voll ausgeschöpft wird, besteht Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Pflegesachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag.

Entlastungsbetrag

Alle Pflegebedürftigen erhalten einen einheitlichen Betrag in Höhe von 125 Euro/ mtl. Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z. B. Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (für Unterkunft und Verpflegung) oder auch niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen finanziert werden.
Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart.

Achtung: am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr!

Bis zu 40 % der Pflegesachleistungen können ebenfalls in Form von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen beansprucht werden, sofern ein entsprechender Sachleistungsrestbetrag noch offen ist.

Tagespflege

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu tragen. Sollten diese Kosten aus eigenen Mitteln nicht bezahlt werden können, kann beim örtlichen Sozialhilfeträger ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden.

Die Investitionskosten werden bei Inanspruchnahme der Tagespflege vermögensunabhängig gezahlt, d. h. diese Kosten übernimmt der Sozialhilfeträger.

Auskunft erteilt: Frau Kemski Tel: 02452-13-5027

Cave! Für privat Versicherte gelten unter Umständen andere Regelungen

Verhinderungspflege

Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, wenn die pflegebedürftige Person bereits mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung von ihrer Pflegeperson gepflegt wird.

Urlaubsvertretung

Vertretung bei Erkrankung der Pflegeperson

Stundenweise Vertretung der Pflegeperson

Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.612 Euro je Kalenderjahr. Der Anspruch kann um 806 Euro auf insgesamt 2.418 Euro aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege (maximal 50%) zurückgegriffen.

Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise beansprucht werden.

Die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege wird der zuständigen Krankenkasse/Pflegekasse gemeldet. Die Erstattung des Geldbetrages erfolgt in der Regel, entsprechend der Zahlung des Pflegegeldes, auf das Konto des Pflegebedürftigen.

Wer kann Verhinderungspflege übernehmen?

eine erwerbsmäßig tätige Person oder

ein ambulanter Pflegedienst oder

entfernte Verwandte, die nicht mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grade verwandt bzw. verschwägert sind oder

Nachbarn, Freunde, Bekannte

Pflegegeldkürzung bei Verhinderungspflege

Während der Verhinderungspflege wird die Hälfte des Pflegegeldes weitergezahlt. Am ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes.

Erfolgt die Verhinderungspflege nur stundenweise (weniger als 8 Stunden täglich) wird das volle Pflegegeld weitergezahlt.

Kurzzeitpflege

Die Versorgung des Pflegebedürftigen erfolgt in einer stationären Einrichtung.

Nur zugelassene Pflegeeinrichtungen dürfen die Kurzzeitpflege anbieten.

Die Pflegekasse übernimmt bis zu 1.774 Euro im Kalenderjahr für die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Der Anspruch kann um bis zu 1.774 Euro (Verhinderungspflege) auf insgesamt 3.386 Euro aufgestockt werden.

Die Investitionskosten werden bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege vermögensunabhängig gezahlt.

Wann kann man Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen?

Der Pflegebedürftige ist nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt.

Die Kurzzeitpflege steht allen anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen in gleicher Höhe zur Verfügung.

Zu den pflegebezogenen Leistungen kommen noch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hinzu. Dieser sogenannte Eigenanteil (bis zu 45 Euro/Tag) muss vom Pflegebedürftigen selbst bezahlt werden.

Die Kurzzeitpflege kann bereits ab dem ersten Tag der Einstufung in einen Pflegegrad in Anspruch genommen werden.

Wie beantrage ich Kurzzeitpflege?

Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege wird der zuständigen Pflegekasse gemeldet. Die Pflegekassen empfehlen den Antrag vor Beginn der Kurzzeitpflege einzureichen.

Die Erstattung des Geldbetrages erfolgt entweder direkt an die Einrichtung oder Sie erhalten eine Rechnung, die Sie bei Ihrer Pflegekasse einreichen.

Pflegegeldkürzung bei Kurzzeitpflege

für die gesamte Dauer der Kurzzeitpflege (maximal 56 Tage) werden 50% des Pflegegeldes weitergezahlt. Am ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes.

Vollstationäre Pflege

Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.

Weitergehende Informationen zur Heimplatzfinanzierung finden Sie auf den Seiten 22- 24

Dem Heimbewohner steht ein monatlicher Barbetrag, ein sogenanntes „Taschengeld“ in Höhe von 128 € zu.

Wohnumfeld Verbesserungsmaßnahmen

Die Pflegekassen können bis zu 4.000 Euro für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gewähren, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen zu erwarten ist.

Zu solchen Maßnahmen gehören z. B. Badumbauten, der Einbau eines Treppenlifters oder auch ein Umzug in eine barrierefreie, pflegegerechte Wohnung.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigen nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro insgesamt begrenzt.

Ändert sich eine Pflegesituation gravierend, kann ein 2. Zuschuss gewährt werden

Wohngruppenzuschlag

Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht insbesondere dann, wenn Sie mit mindestens zwei und höchstens 11 weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe oder in einer gemeinsamen Wohnung zum Zwecke der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben.

Palliativpflege/ Hospiz

Die Palliativpflege versteht sich als ganzheitliches Konzept zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen, die sich aufgrund einer nicht heilbaren und weit fortgeschrittenen Erkrankung in ihrer letzten Lebensphase befinden. Hierbei steht die Linderung von Leiden und Schmerzen sowie allen belastenden Beschwerden im Mittelpunkt des Pflegeprozesses. Neben den körperlichen Krankheitsbeschwerden werden ebenso psychische, soziale und spirituelle Bedürfnisse in die Versorgung integriert.

Für die Durchführung einer palliativen Versorgung stehen im Kreis Heinsberg verschiedene Träger und Einrichtungen zur Verfügung

Ambulante Versorgung zu Hause

in Kooperation mit dem Hausarzt und einem interdisziplinären Team bestehend aus einem Palliativmediziner, der Palliativpflege, ehrenamtlichen Helfern, Sozialarbeitern, Seelsorgern und anderen...

Stationäre Versorgung auf einer Palliativstation in einem Krankenhaus.

Städtisches Krankenhaus Heinsberg

Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz

Hospiz der Hermann-Josef-Stiftung Erkelenz, Tenholter Straße 43a, 41812 Erkelenz

Telefon: 02431 892425

Pflegezeitgesetz/Familienpflegezeitgesetz

Wer einen nahen Angehörigen wie den Ehepartner, die Eltern oder ein Kind zu Hause pflegt, kann sich von der Arbeit freistellen lassen.

Was ist eine bezahlte Pflegezeit?

Als Arbeitnehmer haben Sie nach dem Gesetz das Recht auf eine bezahlte Pflegezeit, wenn Sie einen nahen Angehörigen pflegen und der Arbeit **nicht länger als zehn Tage** fernbleiben. Allerdings kommt nicht Ihr Arbeitgeber für die kurzfristige Auszeit auf, sondern die gesetzliche Pflegeversicherung des Angehörigen. Sie zahlt 90 Prozent Ihres ausbleibenden Nettoeinkommens.

Familienpflegezeit

Die Pflegezeit beträgt maximal sechs Monate. In dieser Zeit können Beschäftigte vollständig oder teilweise von der Arbeit freigestellt werden.

Voraussetzung ist, dass der pflegebedürftige nahe Angehörige mindestens den Pflegegrad 2 hat.

Die Pflegezeit können Beschäftigte für dieselbe Angehörige oder denselben Angehörigen nur einmal beanspruchen.

Alle Freistellungsmöglichkeiten nach dem PflegeZG und dem FPfZG können miteinander kombiniert werden. Sie müssen aber nahtlos aneinander anschließen. Ihre Gesamtdauer beträgt höchstens 24 Monate. Das heißt, Sie können sich bis zu 24 Monate lang von einem Teil Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit freistellen lassen. Mindestens 15 Stunden pro Woche müssen sie allerdings noch arbeiten.

Um die Verdiensteinbußen während dieser Zeit auszugleichen, haben Sie zwei Möglichkeiten Sie können beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen stellen, oder

Ihr Arbeitgeber stockt während der Pflegezeit Ihr Gehalt auf.

Diesen Betrag nimmt er aus einem Wertguthaben, das Sie vor oder nach der Pflegephase durch Mehrarbeit ansparen. Ohne Aufstockungsbetrag würde Ihr Gehalt während der Pflegezeit mit reduzierter Arbeitszeit deutlich geringer sein. Die Differenz zwischen diesem und Ihrem normalen Gehalt kann der Aufstockungsbetrag maximal zur Hälfte ausgleichen.

Ein Beispiel

Wenn Sie Ihre Arbeitszeit um die Hälfte reduzieren und deshalb auch nur die Hälfte Ihres bisherigen Gehalts bekommen, stockt Ihr Arbeitgeber den Betrag bis maximal zur Hälfte des fehlenden Gehalts auf. Sie erhalten also im Höchstfall insgesamt 75 Prozent Ihres bisherigen Gehalts ausgezahlt. Diesen Betrag nimmt er aus o.g. Wertguthaben, das Sie bereits angespart haben, oder nach der Pflegephase durch Mehrarbeit (100 Prozent Arbeitszeit aber nur 75 Prozent Gehalt) ausgleichen.

Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Übersicht über die Beitragszahlung der Pflegekasse an die gesetzliche Rentenversicherung für Pflegepersonen

	Der Pflegebedürftige erhält	Monatsbeitrag	Monatliche Brutto-Rente pro Jahr Pflege-tätigkeit
Pflegegrad 2	Pflegegeld	156,44 €	8,26 €
	Kombi-Leistung	132,97 €	7,02 €
	Pflegesachleistung	109,51 €	5,78 €
Pflegegrad 3	Pflegegeld	249,14 €	13,66 €
	Kombi-Leistung	211,77 €	11,61 €
	Pflegesachleistung	174,40 €	9,56 €
Pflegegrad 4	Pflegegeld	405,57 €	22,23 €
	Kombi-Leistung	344,74 €	18,89 €
	Pflegesachleistung	283,90 €	15,56 €
Pflegegrad 5	Pflegegeld	579,39 €	31,76 €
	Kombi-Leistung	492,48 €	27,00 €
	Pflegesachleistung	405,57 €	22,23 €

Herausgegeben von: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn- See

Wer als Pflegeperson die Pflege in häuslicher Umgebung – nicht erwerbsmäßig- durchführt, ist beitragsfrei unfallversichert

Ausländische Haushalts- Betreuungskräfte in Privathaushalten

Hier verweisen wir auf die Broschüre der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen „Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten“

www.vz-nrw.de

Vorsorgevollmacht

Pflegebedürftige sollten rechtzeitig überlegen, ob sie Angehörige oder Menschen ihres Vertrauens schriftlich bevollmächtigen, Angelegenheiten der Pflege- und Krankenversicherung und ggf. weiterer elementarer Lebensbereiche, in ihrem Sinne wahrnehmen zu können.

Dies gilt nur für den Fall, dass notwendige Entscheidungen vom Vollmachtgeber selbst nicht mehr getroffen werden können.

Wenn im Vorfeld keine Regelung getroffen wurde und beispielsweise ein alters- und krankheitsbedingter Abbau der geistigen Fähigkeiten eintritt, könnte die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung durch das Amtsgericht erforderlich sein.

Informationen zu diesen Themenfeldern erhalten Sie bei der [Betreuungsstelle des Kreises Heinsberg](#).

Ihre Ansprechpartner/innen sind:

für die Städte Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg

Frau Roob
Tel.: 02452-135509

Frau Moll
Tel. 02452-135512

für die Städte Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Gemeinde Gangelt

Herr Heinrichs
Tel.: 02452-135507

Frau Emundts-Toepke
Tel.: 02452-135505

für die Städte Heinsberg, Wassenberg, Gemeinden Selfkant und Waldfeucht

Frau Kremers
Tel.: 02452-135506

Frau Klein
Tel.: 02452-135511

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung regeln sie im Voraus, welche medizinischen Maßnahmen sie für den Fall, dass sie zu einer freien Willensäußerung mehr fähig sind, wünschen und welche nicht.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen und eigenhändig unterschrieben sein. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Eine Patientenverfügung ist ohne zeitliche Einschränkungen gültig und tritt mit ihrer Unterschrift in Kraft. Sofern die Patientenverfügung nicht widerrufen oder vernichtet wird, ist sie bis zum Tode rechtskräftig.

In der [Vorsorge- und medizinischen Notfallmappe der Kreisverwaltung Heinsberg](#) finden Sie weitere Unterlagen und Vordrucke, die bei der Anfertigung einer Patientenverfügung hilfreich sein können.

Wohnberatung

Die meisten Menschen haben den Wunsch möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung, ihrem eigenen Heim, ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können.

Mit zunehmendem Alter und/oder einsetzender Pflegebedürftigkeit können Maßnahmen einer Wohnraumanpassung erforderlich werden, um den Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Bevor Sie Umbaumaßnahmen einleiten, sollten Sie eine fachkundige Beratung hinzuziehen, um sich einen Überblick über Veränderungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Wohnraumanpassung

Bereits kleine Veränderungen durch gezielte Maßnahmen und die Anbringung/Benutzung von Hilfsmitteln können hier eine große Wirkung entfalten.

Beseitigung von Stolperfallen
Haltegriffe in Bad und Toilette
Badewannenlifter
Toilettensitzerhöhung
Bettherhöhung etc.

Aber auch größere Umbauten wie beispielsweise

ein Badumbau
die Anbringung von Rampen innen und außen
die Montage von Handläufen an Treppen und Hauseingängen
Türverbreiterungen zwecks Nutzung eines Rollstuhls
der Einbau eines Treppenliftes

können sehr hilfreich sein, um den alters- und krankheitsbedingt veränderten Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Über die Pflegekassen kann eine Zuschuss von baulichen Maßnahmen in Höhe von maximal 4.000 Euro einmalig gewährt werden.

Bei Veränderung der Pflegesituation können später weitere Maßnahmen zur Wohnraumanpassung durch die Pflegekassen gewährt werden.

Finanzielle Fördermöglichkeiten

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Pflegekassen/ Krankenkassen
Gesetzliche Unfallversicherung
Rentenversicherungsträger
Berufsgenossenschaften
Stiftungen
Sozialhilfe/ Eingliederungshilfe/ Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Die Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt. Da praktisch alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind, muss die Sozialhilfe aufgrund des Sozialstaatsprinzips und des Grundrechtes auf Schutz der Menschenwürde den anderweitigen ungedeckten Bedarf übernehmen.

Der Begriff Pflegebedürftigkeit ist in der Sozialhilfe weiter gefasst als im Pflegeversicherungsrecht.

Mit Einführung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 wurde die Hilfe zur Pflege grundlegend reformiert. Es erfolgte eine Anpassung der Hilfen, angelehnt an die Leistungen der Pflegeversicherung.

Jede Änderung des Pflegeversicherungsrechts hat auch Auswirkungen auf die Leistungen des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Durch die Pflegestärkungsgesetze wird der Grundsatz ambulant vor stationär nochmals deutlich gestärkt.

Berechtigter Personenkreis

Sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe erfüllt sind, haben folgende Personen Anspruch auf

Hilfe zur Pflege

Personen, die aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles ihren Pflegebedarf aus vorrangigen Leistungsquellen, insbesondere der Pflegeversicherung nicht decken können. *Beispiel:* Die Pflegegeschleistung ist voll ausgeschöpft, dennoch ist weiterer Pflegebedarf durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn erforderlich und wird auch tatsächlich erbracht.

Personen, die zwar Mitglied der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, bei der Begutachtung aber nicht wenigstens Pflegegrad 2 erreicht haben, die Bedarfsdeckung aber zum Verbleib in der Häuslichkeit erforderlich ist.

Personen, die zwar den zeitlichen Bedarf der Pflegegrade 2 – 5 erfüllen, aber deren Bedarf nicht wenigstens sechs Monate besteht.

Pflegebedürftige Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung haben, weil sie nicht versicherungspflichtig nach den Bestimmungen des Pflegeversicherungsrechtes sind oder aus anderen Gründen keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Wichtig!

Personen, die nicht den Pflegegrad 2 erreichen aber Unterstützung bei der Haushaltsführung benötigen, haben einen Anspruch auf Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gem. § 70 SGB XII.

Der Sozialhilfeträger ist grundsätzlich an die Entscheidung der Pflegekasse hinsichtlich des erteilten Pflegegrades gebunden. Steht eine solche Entscheidung noch aus, muss der Sozialhilfeträger den Sachverhalt selbst ermitteln.

Wird die Begutachtung von Personen, die nicht pflegeversichert sind durch die Pflegesachverständige des Kreissozialamtes durchgeführt, erfolgt dies ebenfalls gemäß den Richtlinien der Pflegekasse.

Leistungen

Aufgrund des sogenannten Bedarfsdeckungsprinzips sind alle für die notwendige Pflege erforderlichen Leistungen vom Sozialhilfeträger in voller Höhe zu übernehmen, abzüglich eines sogenannten Eigenanteiles aus dem Einkommen, dem Vermögen oder Mitteln eines zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen.

Ein sogenanntes Wunsch- und Wahlrecht besteht hinsichtlich der Leistungen (§ 9 Abs. 2 SGB XII), hat jedoch seine Grenzen, wenn es mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Hilfsmittel

Hierzu gehören alle technischen Hilfen, die im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeführt sind. Aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips darf der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auch andere Hilfsmittel, die nicht aufgeführt sind, bewilligen.

Pflegegeld

Das Pflegegeld ist identisch mit den aktuellen Pflegegeldbeträgen der Pflegeversicherung. Es ist ebenfalls pauschaliert und dient der Aufrechterhaltung der Pflegemotivation der Pflegeperson. Soweit Pflegegeld der Pflegekasse gezahlt wird, ist dies in voller Höhe anzurechnen. Es kann also niemals zu einem Doppelbezug kommen, da die Leistung demselben Zweck dient. Pflegegeld ist nach gängiger Rechtsprechung weder Einkommen des Pflegebedürftigen noch des Pflegenden.

Häusliche Pflegehilfe

In der Vorschrift des § 64b SGB XII ist unter anderem die Heranziehung einer besonderen Pflegefachkraft geregelt. Damit ist eine berufsmäßig tätige Fachkraft gemeint. Dies entspricht im Pflegekassenrecht der sogenannten „Pflegesachleistung“.

Die besondere Pflegekraft muss nicht zwangsläufig bei einem Pflegedienst beschäftigt sein, sondern kann auch im Rahmen eines sogenannten Arbeitgebermodells selbst beschäftigt werden. Da es sich um eine Pflichtleistung handelt, besteht kein Ermessenspielraum des Sozialhilfeträgers. Es muss lediglich die Heranziehung einer besonderen Pflegefachkraft erforderlich sein. Die Leistung muss neben dem Pflegegeld also zusätzlich gewährt werden, wenn der Pflegebedürftige zur Sicherstellung der häuslichen Pflege zusätzlich auch auf die Hilfe von einer oder mehreren (Laien-) Pflegepersonen angewiesen ist.

Alterssicherung der Pflegeperson

Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson können aufgrund dieser Vorschrift übernommen werden, sofern dies nicht bereits durch die Pflegekassen erfolgt.

Entlastung der Pflegeperson (Verhinderungspflege)

Soweit auf die vorrangige Leistung der Pflegeversicherung für die Entlastung der Pflegeperson von der Pfl egetätigkeit kein/oder noch kein Anspruch besteht oder die derzeit max. Höhe nicht ausreicht, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Ersatzpflege.

Voraussetzung ist Bedürftigkeit nach Sozialhilfemaßstäben. Anders als im Pflegeversicherungsrecht besteht keine sechsmonatige Wartefrist.

Wo erfolgt die Antragstellung

Leistungen der Hilfe zur Pflege werden seit dem 01.01.2017 beim Amt für Soziales des Kreises Heinsberg beantragt. Der Erstantrag wird dann zunächst mit den von Ihnen eingereichten Unterlagen der Pflegeberatungsstelle des Kreises Heinsberg zugeleitet. Von dort erfolgen dann im Rahmen einer ausführlichen Beratung und ganzheitlichen Fallbetrachtung die Bedarfsermittlung und schließlich die Bedarfsfeststellung. Abschließend erfolgt die Bewilligung durch das Amt für Soziales des Kreises Heinsberg.

Bei Fragen zum Thema Hilfe zur Pflege in der Häuslichkeit können sie sich im Vorfeld einer Antragstellung jederzeit von der Pflegeberatungsstelle des Kreises Heinsberg beraten lassen.

Heimplatzfinanzierung

Im Durchschnitt kostet ein Heimplatz (Eigenanteil) im Kreis Heinsberg im Monat je nach Pflegegrad und Pflegeheim zwischen 2.500 € und 3500 €. Dabei setzt sich das tägliche Heimentgelt eines Altenpflegeheimes aus folgenden Komponenten zusammen:

- den Pflegekosten entsprechend des vorliegenden Pflegegrades
- den Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- den Investitionskosten

Seit dem 01.01.2017 gibt es einen sogenannten Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil. Grundsätzlich gilt: Je höher der Pflegegrad, desto höher sind die Kosten der Pflege und die Leistungen der Pflegekasse. Durch die Pflegereform gibt es innerhalb einer Einrichtung keinen Unterschied mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen der Bewohner.

Seit dem 01.01.2022 wird im Rahmen des Pflegeversorgungsweiterentwicklungsgesetzes ein weiterer Zuschuss zu den Heimkosten gewährt

Pflegebedürftige Personen, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten (§ 43c SGB XI)

5% des Eigenanteils innerhalb des ersten Jahres

25 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 12 Monate,

45 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 24 Monate und

70% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 36 Monate im Heim leben.

Im Folgenden werden drei finanzielle Leistungen erläutert, die bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Heimplatzfinanzierung erleichtern.

Leistungen bei vollstationärer Pflege aus der Pflegeversicherung SGB XI

Liegt bei der/dem Heimbewohner/in Pflegebedürftigkeit vor, übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten entsprechend des festgestellten Pflegegrades.

Pflegegrad 2	→	770	EUR
Pflegegrad 3	→	1.262	EUR
Pflegegrad 4	→	1.775	EUR
Pflegegrad 5	→	2.005	EUR

Für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege wird seitens der Pflegekasse jährlich ein Betrag in Höhe von 1774 € gewährt.

Mit diesen Beträgen werden die Kosten der Pflege abgedeckt. Die zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu zahlen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können auch Leistungen vom Sozialhilfeträger im Rahmen des SGB XII übernommen werden.

Pflegewohnngeld

nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und der dazugehörigen Verordnung.

Pflegewohnngeld ist eine Sozialleistung der Kreise und kreisfreien Städte und dient der Deckung der Investitionskosten eines Pflegeheimes. Da es sich nicht um eine Sozialhilfeleistung handelt, steht Pflegewohnngeld auch Selbstzahlern/innen zu.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohnngeld ist, dass die/der Heimbewohner/in pflegebedürftig ist, d.h. dass mindestens Pflegegrad 2 vorliegt. Weitere Voraussetzung ist, dass Einkommen und Vermögen des Heimbewohners und des nicht getrenntlebenden Ehegatten zur Deckung der Heimpflegekosten nicht ausreichen. Der Vermögensfreibetrag liegt bei 10.000 € für Einzelpersonen und 15.000 € für Eheleute. Übersteigt das Vermögen diese Vermögensfreigrenze besteht kein Anspruch auf Pflegewohnngeld.

Die Höhe des Pflegewohnngeldes richtet sich nach den vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) festgelegten Investitionskosten der jeweiligen Pflegeeinrichtung und ist daher unterschiedlich hoch.

Den Antrag auf Pflegewohnngeld stellt in der Regel die Pflegeeinrichtung für die/den Bewohner/in mit dessen Zustimmung beim zuständigen Kreissozialamt oder der kreisfreien Stadt.

Besteht ein Anspruch, wird das Pflegewohnngeld an die Pflegeeinrichtung als Antragstellerin ausgezahlt. Diese verrechnet das Pflegewohnngeld dann mit den Heimkosten der/des Heimbewohners/in.

Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII

Ist die/der Heimbewohner/in nicht in der Lage die monatlichen Heimkosten aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bzw. dem Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten zu finanzieren, besteht die Möglichkeit beim zuständigen Kreissozialamt oder der kreisfreien Stadt einen Antrag auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu stellen.

Bevor die Sozialhilfe zum Tragen kommt, ist zunächst das Vermögen der Heimbewohnerin/ des Heimbewohners, das über dem Vermögensfreibetrag liegt, einzusetzen.

Der Vermögensfreibetrag beträgt 5.000 € bei Einzelpersonen und 10.000 € bei Ehepaaren. Zum Vermögen zählen beispielsweise Sparbücher, Wertpapiere, Eigenheime und Hausgrundstücke. Im Rahmen der Antragstellung wird auch geprüft, ob im Laufe der vergangenen 10 Jahre Vermögen verschenkt oder übertragen wurde, da sich hieraus evtl. ein Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers gemäß § 528 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergibt.

Ist Vermögen vorhanden, aber nicht sofort verwertbar, z.B. bei dem Verbleib des Ehepartners im eigenen Haus, kann die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden.

Verfügt die/der Heimbewohner/in nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen, so dass zur Finanzierung des Heimplatzes Leistungen der Sozialhilfe erforderlich sind, wird auch geprüft, inwieweit Kinder zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können.

Elternunterhalt 2020

Das Familien- Entlastungsgesetzes in Kraft seit 01.01.2020.

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es eine neue Einkommensgrenze für Kinder von pflegebedürftigen Eltern. Die neue Einkommensgrenze liegt bei einem zu versteuernden Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro.

Zum Einkommen zählen dabei auch sonstige Einnahmen, etwa aus Vermietung oder Wertpapierhandel. Vorhandenes Vermögen bleibt dagegen unberücksichtigt.

Bei Überschreiten des zu versteuernden Jahresbruttoeinkommen von 100.000 gilt:
Geschütztes bereinigtes Einkommen der Kinder

Unterhaltspflichtiger	1.800 €
Ehegatte	1.440 €
Eheleute	3.240 €

Das selbstgenutzte Eigenheim ist geschützt.

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch (Verwandtenunterhalt §1601 ff BGB) geht kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über, sobald Leistungen gewährt werden.

Wichtig ist auch, dass der Antrag auf Sozialhilfe rechtzeitig, am besten vor Heimaufnahme, gestellt wird, da die Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Sozialhilfeträger bekannt wird, dass die Voraussetzungen für Leistungen vorliegen (§18 SGB XII)

Ambulante Pflegedienste

41812 Erkelenz

Medicur	Adam-Stegerwald-Hof 1-3, Telefon: 02431-77111
HomeInstead	Ostpromenade 18, Telefon: 02431-8124100
Paramus	Krefelder Straße 52, Telefon: 0800-2605200
APZ	Goswinstr. 28, Telefon: 02431-892211
Caritas-Pflegestation	Graf-Reinald-Str. 27a, Telefon: 02431-74292
Johanniter	Ostpromenade 18, Telefon: 02431-9446311
Kuijpers	Südpromenade17, Telefon: 02431-9725477

52538 Gangelt

Paramus	Katharina-Kasper- Str. 6, Telefon: 02454-59391
Johanniter	Heinsberger Straße 12, Telefon: 02454-9370832
SZB	Hauptstr. 15, Kreuzrath, Telefon: 02454-940054

52511 Geilenkirchen

Schiewe	Friedlandplatz 10, Telefon: 02451-65715
Franziskusheim	Zum Kniepbusch 5, Telefon: 02451-6209110
Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174, Telefon: 02452-6859315
Caritas	Konrad-Adenauer-Straße 196, Telefon: 02451-2426
Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89, Süggerath, Telefon: 02451-72455
AHK, Herbert von Berg	Römerstraße 4, Waurichen, Telefon: 02451-941940

52525 Heinsberg

Pelzer	Erkelenzer Straße 43, Telefon: 02452-9889809
Dreßen/Laprell	Seeufer 51, Telefon: 02452-159797
Mertens	Heerweg 31, Telefon: 02453-381580
Caritas	Apfelstraße 57, Telefon: 02452-919010
HomeInstead	Apfelstraße 36, Telefon: 02452-9644700
advita	Apfelstraße 48, Telefon: 02452-1063966
Paramus	Valkenburger Straße 15, Telefon: 0800-2605200
Lebenshilfe	Sittarder Straße 30, Telefon: 02452-969760
AWO	Marie-Juchacz-Straße 1, Telefon: 02452-182660
Bolz	Liecker Str. 4, Mobiltelefon: 0176-24667876
SZB	Valkenburger Str. 35, Telefon: 02452-97760

41836 Hückelhoven

St. Gereon	Klosterberg 7, Brachelen, Telefon: 02462-981520
Caritas	Dinstühlerstraße 29, Telefon: 02433-981450
Lambertus	Dinstühlerstraße 33, Telefon: 02433-8360
AWO	Bauerstraße 38, Telefon: 02433-901740
Lebensfreude	Neusser Straße 28, Linnich, Telefon: 02462-201286
Roland Hensch	Dr.-Ruben-Straße 36, Telefon: 02433-86304
Raphael	Parkhofstraße 57, Telefon: 02433-903060
viActiv	Jülicher Str. 26

52531 Übach-Palenberg

Prima Pflege	Am Rimburger Acker 1, Telefon: 02451-66867
PGZ	Carolus-Magnus-Straße 17, Telefon: 02451-4868155
Via Curantis	Im Mühlenhof 3-7, Telefon: 02451-9102230
Pro Care	Aachener Straße 70, Telefon: 02451-9116260
AWO	Carlstraße 2

52525 Waldfeucht

Aurea
Paulis

Sopericher Str. 29, Telefon: 02452 -99110
Hartweg, 68 Telefon: 02455 – 930824

41849 Wassenberg

Kuijpers
Caritas
Johanniter
ASB

Rurtal Straße 29, Telefon: 02432-9070440
Am Gasthausbach 47, Telefon: 02432-3046
Gladbacherstraße 18, Telefon: 02432-9488363
Wassenberg, Kirchstraße 26, Telefon: 02432-491557

41844 Wegberg

Caritas
SZB

Kreuzherrenstraße 2a, Telefon: 02434-98800
Fußbachstraße 36a Telefon 02434- 8088661

Intensivpflegedienste

Hückelhoven

RIEDEL
ViActiv
St. Gereon

Parkhofstraße 45, Telefon: 02433-903963
Jülicher Straße 26, Telefon: 02452-9769699
Grabenstraße 40-44, Telefon: 02462- 981566

Übach-Palenberg

AIUTO

Kirchstraße 13, Telefon: 02451-9128191

Tagespflegeeinrichtungen

41812 Erkelenz

Lambertus Gerderath, Schulstraße 11, Telefon: 02433-8360
Lambertus Erkelenz, Theodor- Körner-Str. 34 02433-8360
St. Josef, Südpromenade 35, Telefon: 02431-9434449

5Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche

52538 Gangelt

SZB, Altenburgstraße 1, Breberen, Telefon: 02454-5800138

5Tage/Woche

52511 Geilenkirchen

St. Josef (FH), Im Gang 42-46, Bauchem, Telefon: 02451-62090
St. Josef, Würm, Im Feldchen 1-3, Telefon 02456-4980
Hünshoven, Hermann-Josef-Straße 20, Telefon: 02451-9144435
Gillrath, Karl- Arnold- Str. 93 Tel. 02451-620-999-00

6Tage/Woche
5Tage/Woche
7Tage/Woche
5Tage/Woche

52525 Heinsberg

AWO, Marie-Juchacz-Straße 1, Telefon: 02452-1820
Advita, Apfelstraße 48, Telefon: 02452-9894795
Dreßen/Laprell, Seeufer 51, Telefon: 02452-159797
St. Josef Heinsberg, Gangolfusstraße 30, Telefon: 02452-1061593
St. Josef Oberbruch, Carl-Diem-Straße 10, Telefon: 02452-107992
St. Josef Waldenrath Langbroicher Straße 7, Telefon: 02452-1070

5Tage/Woche
5Tage/Woche
7Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche

41836 Hückelhoven

Lambertus, Dienstühlerstraße 29, Telefon: 02433-836550
Lambertus, Am Ohof 1, Ratheim, Telefon: 02433-836500
Baaler Höhe, Krefelder Straße 28, Baal, Telefon: 0245-98960
St. Gereon Ratheim, Steinstraße 2, Telefon: 02433-5250696
St. Gereon, Hilfarth, Callstraße 7, Telefon: 02433-4469120
St. Gereon, Brachelen Kirchgrabenstraße 39
Laube-Stiftung, Baal Lövenicher Str. 10, Telefon: 02435-948794

7Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche

52538 Selfkant
Haus Biesen, Biesener Weg, Telefon: 02456-4980 5Tage/Woche

52531 Übach- Palenberg
St. Josef, Adolfstraße 18a, Telefon: 02451-911985 5Tage/Woche
SZB, Rathausplatz 8, Telefon: 02454-940063 5Tage/Woche
Seemann, Am Rimburger Acker 1, Telefon: 02451-66966 5Tage/Woche

52525 Waldfeucht
Villa Viva, Birkenweg 2, Telefon: 02455-39860 5Tage/Woche

41849 Wassenberg
Advita, Belgenstraße 10a, Telefon: 02432-9079163 5Tage/Woche
Johanniter, Johanniterweg 1, Telefon: 02432-493340 5Tage/Woche
Am Waldrand, Auf der Heide 33a, Telefon: 02432-9070353 5Tage/Woche

41844 Wegberg
St. Antonius, Birkenallee 20, Telefon: 02434-84138 5Tage/Woche
Haus Margret, Arsbecker Straße 84, Telefon: 02434-9936610 5Tage/Woche
St. Josef Haus Wegberg, Karmelitergasse 5, Telefon: 02434-8003832 5Tage/Woche
ViaNobis, Alter Schulweg 22 Telefon: 02434-8023000 5 Tage/ Woche

Kurzzeitpflege

41812 Erkelenz
Hermann-Josef-Altenheim, Schulring 8, Telefon: 02431-80970 1Platz
Johanniter-Stift, Südpromenade 24, Telefon: 02431-9490 5 Plätze
Pro Seniore Residenz, Karolingerring 200-210, Telefon: 02431-944509 21 Plätze
Haus Assenmacher, Gasberg 39, Lövenich, Telefon: 02435-2035 8 Plätze
PRO 8 Gerontopsychiatrie Kückhoven Katzemer Straße 100, 4 Plätze
Telefon: 02431-947880/

52538 Gangelt
Katharina Kasper Heim Gerontopsychiatrie, K. K. Str.6, Telefon: 02454-590 2 Plätze
Katharina Kasper Wohneinrichtung für pflegebedürftige behinderte Menschen,
Katharina -Kasper-Str. 6, Telefon: 02454-590 2 Plätze
SZB Haus Karin, Schinvelder Straße 31, Telefon: 02454-93770 2 Plätze
SZB Breberen, Altenburgstraße 1, Telefon: 02454-58000 6 Plätze

52511 Geilenkirchen
Burg Trips, Burg Trips, Telefon: 02451-912700 5 Plätze
Franziskusheim, Zum Kniepbusch 5, Telefon: 02451-62099900 5 Plätze
Haus Beatrix Gerontopsychiatrie, Pestalozzistraße 25, Telefon: 02421-98170 2 Plätze

52525 Heinsberg
St. Elisabeth, Elisabethstraße 84, Lieck, Telefon: 02452-97600 3 Plätze
Marienkloster, Mommartzstraße 15, Dremmen, Telefon: 02452-9610 9 Plätze
Haus Waldenrath, Langbroicher Straße 7, Telefon: 02452-1070 5 Plätze
AWO, Siemensstraße 7, Telefon: 02452-182650 5 Plätze
SZB Heinsberg, Schafhausener Straße 53, Telefon: 02452-967360 9 Plätze

41836 Hückelhoven

Evangelisches Altenzentrum, Melanchthonstraße 7, Telefon: 02433-90910	6 Plätze
Lambertus, Dienstühlerstraße 33, Telefon: 02433-8360	5 Plätze
Herbstsonne, Pastor-Bauer-Platz 7, Baal, Telefon: 02435-65330	5 Plätze
Baaler Höhe, Krefelder Straße 26-28, Baal, Telefon: 02435-98960	1 Platz
Haus Berg St. Gereon, Klosterberg 5, Brachelen, Telefon: 02462-9810	10 Plätze

52538 Selfkant

Haus Biesen, Biesener Weg, Höngen, Telefon: 02456-4980	6 Plätze
Monika Milz, Raiffeisenstraße 7, Heilder, Telefon: 02456-878	1 Platz

52531 Übach- Palenberg

St. Josef Übach, Adolfstraße 16, Telefon: 02451-911070	3 Plätze
AWO Carolus Seniorenzentrum, Carlstraße 2-6, Telefon: 02451-911660	2 Plätze
PRO 8 Frelenberg Gerontopsychiatrie, Geilenkirchener Straße 33a, Telefon: 02451-911060	4 Plätze

52525 Waldfeucht

Haus Aurea, Sopericher Straße 29, Haaren, Telefon: 02452-99110

41849 Wassenberg

Am Waldrand, Am Waldrand 3, Telefon: 02432-98590	3 Plätze
Johanniter-Stift, Johanniterweg 1, Telefon: 02432-4930	6 Plätze
Johanniter Hausgemeinschaft, Johanniterweg 2, Telefon: 02432-4930	
SZB Wassenberg Gerontopsychiatrie, Heinsberger Straße 18 a, Telefon: 02432-902890	

41844 Wegberg

St. Antonius, Birkenallee 20, Telefon: 02434-84174 / 84170	6 Plätze
SZB Wegberg, Freiheiderstraße 2-8, Telefon: 02434-993770	8 Plätze

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

41812 Erkelenz

Hermann-Josef-Altenheim, Schulring 8, Telefon: 02431-80970
Johanniter-Stift, Südpromenade 24, Telefon: 02431-9490
Pro Seniore Residenz, Karolingerring 200-210, Telefon: 02431-944509
Haus Assenmacher, Gasberg 39, Lövenich, Telefon: 02435-2035
Casa wohnen & pflegen Katzem, Hohlstraße 15, Telefon: 02435-9800900
Casa 2 wohnen & pflegen Gerderath, Lauerstraße 78-80, Telefon: 02432-7198
Pflegeheim St. Josef Gerontopsychiatrie, Kückhoven 30, Telefon: 02431-98110
PRO 8 Gerontopsychiatrie Kückhoven Katzemer Straße 100,
Telefon: 02431-947880/

52538 Gangelt

Katharina Kasper Heim Gerontopsychiatrie, K. K. Str.6, Telefon: 02454-590
Katharina Kasper Wohneinrichtung für behinderte Menschen, Telefon: 02454-590
SZB Haus Karin, Schinvelder Straße 31, Telefon: 02454-93770
SZB Breberen, Altenburgstraße 1, Telefon: 02454-58000

52511 Geilenkirchen

Burg Trips, Burg Trips, Telefon: 02451-912700
Franziskusheim, Zum Kniepbusch 5, Telefon: 02451-62099900

Haus Beatrix **Gerontopsychiatrie**, Pestalozzistraße 25, Telefon: 02421-98170

52525 Heinsberg

St. Elisabeth, Elisabethstraße 84, Lieck, Telefon: 02452-97600

Marienkloster, Mommartzstraße 15, Dremmen, Telefon: 02452-9610

Haus Waldenrath, Langbroicher Straße 7, Telefon: 02452-1070

AWO, Siemensstraße 7, Telefon: 02452-182650

SZB Heinsberg, Schafhausener Straße 53, Telefon: 02452-967360

41836 Hückelhoven

Evangelisches Altenzentrum, Melanchthonstraße 7, Telefon: 02433-90910

Lambertus, Dienstühlerstraße 33, Telefon: 02433-8360

Lambertus Junge Pflege, Dienstühlerstraße 33, Telefon: 02433-836-106

Herbstsonne, Pastor-Bauer-Platz 7, Baal, Telefon: 02435-65330

Herbstsonne Junge Pflege, Pastor-Bauer-Platz, Tel: 02435-65330

Baaler Höhe, Krefelder Straße 26-28, Baal, Telefon: 02435-98960

Haus Berg St. Gereon, Klosterberg 5, Brachelen, Telefon: 02462-9810

Johannesstift St. Gereon, Burgstraße 32, Ratheim, Telefon: 02433-526100

52538 Selfkant

Haus Biesen, Biesener Weg, Höngen, Telefon: 02456-4980

Monika Milz, Raiffeisenstraße 7, Heilder, Telefon: 02456-878

52531 Übach- Palenberg

St. Josef Übach, Adolfstraße 16, Telefon: 02451-911070

AWO Carolus Seniorenzentrum, Carlstraße 2-6, Telefon: 02451-911660

PRO 8 Frelenberg **Gerontopsychiatrie**,

Geilenkirchener Straße 33a, Telefon: 02451-911060

52525 Waldfeucht

Haus Aurea, Sopericher Straße 29, Haaren, Telefon: 02452-99110

41849 Wassenberg

Am Waldrand, Am Waldrand 3, Telefon: 02432-98590

Johanniter-Stift, Johanniterweg 1, Telefon: 02432-4930

Johanniter Hausgemeinschaft, Johanniterweg 2, Telefon: 02432-4930

SZB Wassenberg **Gerontopsychiatrie**,

Heinsberger Straße 18 a, Telefon: 02432-902890

41844 Wegberg

St. Antonius, Birkenallee 20, Telefon: 02434-84174

SZB Wegberg, Freiheiderstraße 2-8, Telefon: 02434-993770

Gerontopsychiatrien

Erkelenz

Pflegeheim St. Josef **Gerontopsychiatrie**, Erkelenz- Kückhoven 30, Telefon: 02431-98110

PRO 8 **Gerontopsychiatrie** Kückhoven Katzemer Straße 100, Telefon: 02431-947880/

Gangelt

Katharina Kasper Heim **Gerontopsychiatrie**, K. K. Str.6, Telefon: 02454-590

Geilenkirchen

Haus Beatrix **Gerontopsychiatrie**, Pestalozzistraße 25, Telefon: 02421-98170

Übach-Palenberg

PRO 8 Frelenberg Gerontopsychiatrie, Geilenkirchener Straße 33a, Telefon: 02451-911060

Wassenberg

SZB Wassenberg Gerontopsychiatrie, Heinsberger Straße 18 a, Telefon: 02432-902890

Wohngemeinschaften/ Wohngruppen Selbst- oder Anbieterverantwortet

Gangelt

Wohngemeinschaft, Am alten Feuerwehrturm“, Sittarder Straße 41, Telefon: 0177-3048536

Maternus Hausgemeinschaft Familie Mober, Bredbur-Platz 1, Telefon: 02454-9029764

Geilenkirchen

Haus Waurichen“, Römerstraße 4, Geilenkirchen, Telefon: 02451-941940

Hückelhoven

Lambertus Ambulant betreute WG, Junge Pflege, Dienstühlerstraße 19, Telefon 02433-8360

Lambertus, Dienstühlerstraße 14, Hückelhoven, Telefon: 02433-8360

St. Gereon Wohngemeinschaft, Grabenstraße 40-44, Hückelhoven, Telefon: 02462-981400

Selfkant

Haus Lebensflüsse, Raiffeisenstraße 9, Selfkant, Telefon: 02452-1063966

Waldfeucht

Haus Lyro Seniorenresidenz, Dorfstraße 8, Waldfeucht-Brüggelchen, Telefon: 02455-2854

Haus Aurea, Sopericher Weg 29, Telefon: 02452-99110

Wassenberg

Senioren Wohngemeinschaft „Am Waldrand“, Auf der Heide 33, Telefon: 02432-919115

Wohngemeinschaft-Zur alten Mühle Ophoven, Lindenstraße 2-4, Telefon: 02455-930824

advita Wohngemeinschaft Rothenbach, Belgenstraße 10a, Telefon: 02432-9079160

Facheinrichtungen/ Fachdienste

Wohngemeinschaften, außerklinische Beatmung

Kuijpers Intensivpflege, Xantener Allee 24, Erkelenz, Telefon: 02431-975400

Kuijpers Intensivpflege, Am Parkhof, Hückelhoven, Telefon: 02433-3029827

Dreßen-Laprell, Intensivpflege, Zur Kornmühle 2, Heinsberg, Telefon: 02452-9679330

Via Activ, Rohmen 43, Heinsberg-Unterbruch, Telefon: 02452-9769699

St. Gereon Intensivpflege 24, Grabenstraße 40-44, Brachelen, Telefon 02462-981566

Peltzer Intensivpflege Wegberg, Birkenallee 18, 41844 Wegberg, Telefon 02163-9876890

Junge Pflege

Lambertus, Dienstühlerstraße 33, Hückelhoven, Telefon: 02433-8360

Herbstsonne II, Pastor-Bauer-Platz 7, Hückelhoven-Baal, Telefon: 02435-65330

Palliativpflege

Caritas Palliativpflege, Apfelstraße 57, Heinsberg, Telefon: 02452-919030

Hospiz

Hermann- Josef-Stiftung Erkelenz, Tenholter Straße 43, Erkelenz, Telefon: 02431-892425

Servicewohnen

Erkelenz

Johanniter, Appartementwohnbereich, Südpromenade 24, Telefon: 02431-9490

Pro Seniore, Appartementwohnbereich, Karolingerring 200-210, Telefon: 02431-944509

Haus Marion, Kückhoven, Katzemer Str. 98, Telefon: 02431-9534030

Wohnpark Glück-Auf, Glück-Auf-Straße 5, Telefon: 02431-9014996/ 02433-912881

Gangelt

SZB Breberen, Appartementwohnbereich, Waldfeuchter Str. 8, Telefon: 02454-940085
Ökohaus Breberen, Appartementwohnbereich, Römerstraße 18, Telefon: 02454-940085

Heinsberg

AWO Altenwohnungen, Siemenstraße 7, Telefon: 02452-182782
Haus Valkenburg, Valkenburger Straße 35, Telefon: 02454-940085

Hückelhoven

AWO Altenwohnungen, Bauerstraße 38, Telefon: 02433-9010
Seniorenwohnpark Hückelhoven, Boisten, Jülicher Straße, Telefon: 02433-912882
Seniorenwohnpark Hückelhoven, Lambertus, Jülicher Straße, Telefon: 02433-836560
Lambertus, Wohngemeinschaft, Dinstühlerstraße 33, Telefon: 02433-836560
Ev. Altenzentrum, Philipp -Melanchthon- Haus, Melanchthonstraße, Telefon: 02433-9091616
Ev. Altenzentrum, Katharina-von-Bora-Haus, Melanchthonstraße, Telefon: 02433-9091616
St. Gereon, Betreutes Wohnen, Pastor Gerards Haus, 40-44, Brachelen, Telefon: 02462-9810
St. Gereon, Betreutes Wohnen, Kirchgrabenstraße 41 Brachelen, Telefon: 02462-7969700
St. Gereon, Betreutes Wohnen, Am Klosterberg, Brachelen, Telefon: 02462-9810
St. Gereon, Betreutes Wohnen, Campus Hilfarth, Callstraße 7, Telefon: 02433-4469120
St. Gereon, Generationencampus, Haller Bruch, Steinstraße 2, Telefon: 02433-4469120

Übach- Palenberg

Seemann, Seniorenwohnungen, Am Rimburger Acker 1, Telefon: 02451-4906549
SZB, Seniorenwohnanlage, Am Rathausplatz 8, Telefon: 02454-940085

Waldfeucht

Villa Viva, Betreutes Wohnen, Birkenweg 2, Telefon: 02452-9760510

Wassenberg

Johanniter, Appartementwohnbereich, Johanniterweg 1, Telefon: 02432-4930
Caritas, Seniorenwohnpark, In den Auen 14, Telefon 02432-3046

Wegberg

SZB, Seniorenwohnanlage, Bahnhofstraße 68-72, Telefon: 02454-940085
Wohnpark, An der Kull, Telefon: 02434-83644

Haus- Notruf- Systeme

Johanniter	0800-3233-800
Caritas	02452-9190-20
DRK	02434-802-129
Malteser	0800-9966-008

Mahlzeitendienste

Lambertus Hückelhoven	02433-8360
Kinderheim Dalheim	02436-393932
DRK Erkelenz	02431-802215
Caritas Heinsberg	02452-919010
Caritas Geilenkirchen	02451-2426
St. Josef Übach	02451-911070

Weitere hilfreiche Adressen aus dem Internet

angebotsfinder.nrw.de

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

www.heimfinder.nrw.de

heimfinder.nrw.de

freie Heimplätze/ Kurzzeitpflegeplätze in NRW

www.vdk.de/nrw

Sozialverband VDK NRW

www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Regionalbüro Alter Pflege und Demenz

mags.nrw

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

www.vz-nrw.de

Verbraucherzentrale - ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten

www.kreis-heinsberg.de

Serviceportal Kreis Heinsberg

Regionalbüro Aachen/Eifel

Verbraucherzentrale NRW e.V. Telefon: 02404-9032780

Selbsthilfe – und Freiwilligenzentrum im Kreis Heinsberg

Telefon: 02452-156790

Kurberatung für Pflegende Angehörige

Caritas Hückelhoven, Telefon: 0172-3411-559

Die Heinzelmännchen Erkelenz/ S.I.E. Senioreninitiative Erkelenz e.V.

Telefon: 02431-9748060

Stand, April 2022



Kreis Heinsberg - Pflegeberatungsstelle
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Telefon 02452 130
Internet www.kreis-heinsberg.de